

2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Schwaan

Auf der Grundlage der §§ 4 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 467), den §§ 1, 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBL. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 14.09.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Schwaan

Der § 6 erhält folgende Fassung:

1. Benutzungsgebühren

1.1	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	frei
	Erwachsene (Jahreskarte)	18,00 €
1.2.	Monatskarte	2,00 €

2. Bei Überschreiten der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben.

3. Die Einziehung der Säumnisgebühren und der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt auf dem Wege derVerwaltungsvollstreckung.

4. Bei Beschädigung oder Verlust der Medien ist der Wiederbeschaffungspreis oder identischer Ersatz zu leisten

5. Entgelte:

Säumnisgebühren bei verspätetem Rückgabetermin

1 Woche nach Überschreitung der Leihfrist	1, 60 €
2 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist	2,00 €
3 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist	3,50 €
4 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist	5,50 €

Fällig gewordene wöchentliche Gebühren addieren sich.

Entstehende Portogebühren sind in den Säumnisgebühren enthalten.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen die Hälfte.

Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises	2,50 €
Kopien je Seite DIN A 4 schwarz/weiß	0,25 €
Kopien je Seite DIN A 3 schwarz/weiß	0,50 €
Kopien je Seite DIN A 4 farbig	0,30 €
Kopien je Seite DIN A 3 farbig	0,60 €
Schadenersatz bei Beschädigung von Medien	
Entsprechend des Zeit- und Materialaufwandes ab	1,50 €
CD-Hülle	1,00 €
CD-Cover, Schutzumschlag bei Büchern	1,00 €
Kosten für Ersatzanfertigung bei Verlusten für Medien	Neubeschaffungswert
Vorbestellung von ausgeliehenen Büchern und anderen Medien	1,00 €
Für das Ermitteln einer Adresse ist ein Bearbeitungsentgelt zu entrichten	5,00 €

Die im Zusammenhang mit Informations- und Benutzungsleistungen entstehenden Auslagen sind von den Benutzern zu erstatten. (z.B. Porto, Telefon)

Für Leistungen die unter die Übergangsregelung zu §2b UStG in Verbindung mit §27 Abs. 22 UStG fallen, ist der vereinbarte Betrag der Nettobetrag. Sollte die Stadt Schwaan nach Ablauf der o.g. Übergangsvorschrift umsatzsteuerpflichtig sein, sind die steuerpflichtigen Beträge zzgl. der gesetzl. geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.

Bei nachweislich unverschuldeten Terminüberschreitungen ist der Leiter der Bibliothek berechtigt, dem Benutzer die Säumnisgebühren zu erlassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Schwaan, den 14.09.2022

M. Schauer
Bürgermeister

